

Zu d d)

Die unbefugte Geheimnisoffenbarung (Ziff. 4)

Geschütztes Objekt dieser Bestimmung sind die persönlichen Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten.

Die Handlung des Täters besteht darin, daß er die infolge seiner Tätigkeit als Wirtschaftsfunktionär erlangten Kenntnisse über persönliche Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten unbefugt offenbart oder ausnützt.

Durch diesen Tatbestand werden auf der einen Seite alle in der Wirtschaftsverwaltung tätigen Mitarbeiter zur unbedingten Schweigepflicht erzogen und auf der anderen Seite die Personen geschützt, die zur Offenbarung ihrer Verhältnisse (z. B. gern. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WStVO) verpflichtet sind.

Von einer unbefugten Offenbarung oder Ausnutzung kann man dann sprechen, wenn der Täter die betreffenden Kenntnisse einem zur Entgegennahme unberechtigten Personenkreis gegen den Willen des Dritten oder der Behörde mitteilt. Auch hier besteht die Geheimhaltungspflicht selbst dann, wenn die verpflichtete Person ihre Tätigkeit bei der Wirtschaftsdienststelle beendet hat.

e) Die Strafbestimmung des § 2 WStVO

Zwischen den soeben behandelten Bestechungstatbeständen sowie dem § 2 WStVO besteht ein enger Zusammenhang, wie sich bereits aus dem Wortlaut beider Bestimmungen, die einige Gemeinsamkeiten aufweisen, ergibt.

§ 2 richtet sich im wesentlichen gegen die Mißachtung der Plandisziplin, gegen die Planung auf eigene Faust. Wenn auch nach wie vor der Kampf gegen derartige die kontinuierliche Entwicklung der Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehende Störungen außerordentlich wichtig ist, so hat doch der Tatbestand des § 2, der von einer Mangel- lage an den verschiedensten Waren ausgeht und sie direkt voraussetzt, seine praktische Bedeutung weitgehend eingebüßt, da auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Lage in der Deutschen Demokratischen Republik im letzten Jahr des ersten Fünfjahrplans Verstöße gegen die Plandisziplin, wie sie der § 2 beschreibt, nur noch in ganz geringem Umfang auftreten. Daher möge auch im Falle des § 2 WStVO eine kurze Darstellung dieses Tatbestandes genügen, der — und darauf sei besonders hingewiesen — vor allem die sog. Kompensationsgeschäfte unterbindet.